

Vernehmlassungsversion vom 10. Dezember 2019

Gesetz über den Feuerschutz (FSG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 740

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ,

beschliesst:

I.

Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957¹ (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude nach Möglichkeit mit leistungsfähigen Hydrantenanlagen oder anderen geeigneten Wasserbezugsorten geschützt werden.

^{1a} Sie kann diese Aufgabe selber erbringen oder einem Wasserversorgungsträger übertragen. Für die Aufgabenübertragung gilt § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes² sinngemäss.

¹ SRL Nr. [740](#)

² SRL Nr. [770](#)

§ 97 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*), **Abs. 3** (*neu*), **Abs. 4** (*neu*)

Wasserbezugsorte (*Überschrift geändert*)

¹ In abgelegenen Gebieten und dort, wo die Erstellung von Hydrantenanlagen nicht möglich ist, sind geeignete andere Wasserbezugsorte anzulegen und zweckmässig zu unterhalten.

² Wasserbezugsorte zu Löschzwecken sind neben Hydrantenanlagen insbesondere Löschweiher, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fliessgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen stehenden Gewässern.

³ Eigentümer von Wasserbezugsorten sind verpflichtet, diese im Übungs- und Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall dürfen zusätzlich auch Wasserbehälter wie Retentionsbecken und Schwimmbecken ohne Entschädigung benutzt werden.

⁴ Die Feuerwehr hat das Zugangsrecht zu den Übungs- und Brandplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten.

§ 98 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

Perimeter (*Überschrift geändert*)

¹ An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung sowie an den betrieblichen Unterhalt von Hydrantenanlagen und anderen Wasserbezugsorten können von den Eigentümern der im Schutzbereich (Radius 400 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

² Ein Beitrag ist nur geschuldet, sofern das jeweilige Gebäude durch den entsprechenden Wasserbezugsort zweckmässig mit Löschwasser versorgt werden kann.

³ Der Beitrag eines Einzelnen beträgt höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes.

§ 98a (*neu*)

Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügung von Perimeterbeiträgen kann der Beitragspflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner